

fasser die Möglichkeit der Fürbitte der Armen Seelen für andere, für sich und füreinander. Letztere nehmen fast alle Theologen an, die überhaupt für die Möglichkeit eines Fürbittgebetes der Armen Seelen eintreten, weil die Gründe für beides die gleichen sind. Im dritten Abschnitt (S. 123—173) handelt der Verfasser von der Erlaubtheit und Nützlichkeit der Anrufung der Armen Seelen, wobei auch das Wissen der Armen Seelen von unseren Anliegen eingehend erörtert wird. Der heilige Thomas von Aquin, der die Möglichkeit einer Fürbitte der Armen Seelen wegen der Intensität ihrer Leiden und weil sie nicht mehr im Stande des Verdienens seien, vollinhaltlich in Abrede stellt (S. 94 ff.), kann auch in der Frage vom Wissen der Armen Seelen um unsere Verhältnisse nicht als Kronzeuge für die heute übliche Ansicht angerufen werden; denn in S. th. I. q. 89 a. 8 lehnt er ein Wissen der Verstorbenen um die Verhältnisse der jetzt Lebenden ab und verneint sogar eine diesbezügliche Mitteilung Gottes an die Armen Seelen (S. 151). Aus der ganzen Arbeit spricht eine warme Liebe zu den Armen Seelen und ein fester Glaube an ihre Fürbitte.

St. Ottilien (Oberbayern).

P. Beda Danzer O. S. B.

**(Die Beichte beim Rabbiner im Prozeß.)** Die orthodoxe Wochenschrift „Der Israelit“ aus Frankfurt am Main bringt unter dem 2. März 1932 folgenden Bericht aus Polen:

Vor einem Jahre meldete sich in der Gemeinde Wolkowisk beim hochangesehenen Rabbiner Isaak Kosowski ein Lederhändler mit folgendem Anliegen: Er habe in Bialistok eine Partie Felle gekauft und sie dort mit gutem Nutzen weiterverkauft. Nun erfuhr er, daß bei einem Metzger der Stadt ebensoviele Felle und von der gleichen Art gestohlen wurden, wie er sie in B. gekauft und weiterverkauft hatte. Es sei ihm jetzt der Verdacht aufgestiegen, daß es sich um die gestohlenen Felle handelte und er frage nun den Rabbiner, was er da zu tun hätte.

Der Rabbiner entschied, daß er nach ihren Gesetzesvorschriften die Ware selbst dem Eigentümer zurückbringen müßte. Da aber die Felle in diesem Falle längst aus seinem Besitze geraten seien, so hätte er den Bestohlenen mit dem Gegenwert der Ware zu befriedigen. Damit einverstanden, erlegte der Mann sofort beim Rabbiner 150 Zloty für den bestohlenen Metzger. Der Metzger, vom Rabbiner verständigt und aufgefordert, das Geld abzuholen, setzte sich zunächst über den Kopf des Rabbiners hinweg mit der Polizei in Verbindung. Er holte zwar dann das Geld ab, hinterher aber kam der Polizeibevollmächtigte und wollte vom Rabbiner unbedingt den Namen des Mannes wissen, der das Geld bei ihm hinterlegt hatte. Der Rabbiner verweigerte die Auskunft und ließ sich durch keine Drohung und Einschüchterung dazu bestimmen, den Namen zu verraten.

Er berief sich darauf, daß kein Geistlicher verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt sei, die Geheimnisse einer Beichte preiszugeben. Der Mann habe ihm die Sache in seiner Eigenschaft als Geistlicher anvertraut und habe außerdem eine Schuld, die er gar nicht begangen hatte, wieder gut gemacht.

Die Polizeiverwaltung stellte sich aber auf den Standpunkt, daß das Recht der Zeugnisverweigerung nur dem katholischen Geistlichen zustehe, nicht aber einem jüdischen, da es eine „jüdische Beichte“ im Sinne der katholischen nicht gebe. Darauf ließ sich der Rabbiner nicht ein und so kam es zum Prozeß. Anklägerin ist die Polizei, die den Rabbiner der Begünstigung eines schweren Diebstahls beschuldigt.

Das Schöffengericht hatte den Rabbiner von der Beschuldigung der Begünstigung freigesprochen, ihn aber zu 140 Zloty Geldstrafe und den Gerichtskosten verurteilt wegen „Widerstand“ gegen die Polizei. (Ein sonderbares Urteil: er hat recht und wird gestraft, weil er sein Recht gegen die Polizei gewahrt hat!)

Die Sache kam vor das Kreisgericht. Auf Antrag des Verteidigers wurde aus „Chaje Odom“, einer jüdischen Gesetzesammlung, die Stelle vorgelesen und erörtert: „Sobald ein Jude in Erfahrung bringt, daß er einem anderen Menschen in Geldsachen Schaden zugefügt hat, so gehe er zum Ortsrabbiner, beichte ihm die Angelegenheit und lasse sich von ihm sagen, wie der Schaden und die Sünde gutzumachen seien.“ — Sowohl der Verteidiger wie der Rabbiner selbst erläuterten und begründeten in langen Reden das Verhalten des Angeklagten nach jener Bestimmung. Darauf gestützt, hat nun das Kreisgericht das frühere Urteil ganz aufgehoben und den Rabbiner vollkommen frei von Schuld und Strafe gesprochen.

Beachtenswert ist dabei noch, daß der Rabbiner eine Anregung vom Gericht erhielt, von der Amnestie Gebrauch zu machen und damit seine Berufung ans Kreisgericht zurückzunehmen. Er antwortete aber, daß er aus grundsätzlichen Erwägungen und mit Rücksicht auf andere und spätere Fälle auf einer Austragung des Prozesses bestehe.

St. Augustin, Post Siegburg. Aug. Jos. Arand S. V. D.

**(Des Kindes wertvollster Bücherschatz.)** Unter dieser Überschrift brachten zahlreiche Zeitungen unmittelbar vor Weihnachten folgende Mahnung, die hauptsächlich an die Eltern noch schulpflichtiger Kinder gerichtet war:

„Die große wirtschaftliche Not bringt es mit sich, daß viele Eltern ihren schulpflichtigen Kindern nicht mehr die notwendigen Lernmittel kaufen können. Aber auch die Gemeinden sind nicht mehr imstande, für alle bedürftigen Schüler die erforderlichen Bücher neu zu beschaffen. So werden die bereits ge-